

Amt der Wiener Landesregierung

MD-401-1/85

Wien, 1985 03 19

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1961
geändert wird (Weingesetz-
novelle 1985);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
ZI	GE/19 85
Datum:	25. MRZ. 1985
Verteilt:	28. MRZ. 1985 <i>Fromer</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Ponzer
Dr. Ponzer
Senatsrat

1

Amt der Wiener Landesregierung

MD-401-1/85

Wien, 1985 03 19

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1961
geändert wird (Weingesetz-
novelle 1985);
Stellungnahme

zu Zl. 12.601/01-I 2/85

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 7. Februar 1985 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 8 Abs. 5:

Durch das in Aussicht genommene Verbot des Verschneidens von
Weißwein und Rotwein ab dem 1. September 1989 soll wohl ein
Anreiz zur Umstellung des Anbaus von Weißwein- auf Rotwein-
sorten in den dafür in Betracht kommenden Weinbaugebieten
geschaffen werden. Unter Bedachtnahme auf die für eine Sorten-
umstellung erforderliche Zeitspanne und unter Berücksichti-
gung des tatsächlichen Eintrittes der Ertragsfähigkeit der
neu angelegten Rotweinkulturen wird jedoch angeregt, das vor-
gesehene Verbot erst ab dem 1. September 1990 in Kraft treten
zu lassen.

Zu § 21 Abs. 11:

Diese Bestimmung liegt im Interesse des Wiener Weinbaus,
zumal Grenzertragslagen (Steilhänge) auf Grund der beson-

- 2 -

deren Arbeiterschwernisse in zunehmendem Maße nicht mehr bewirtschaftet werden. Bei der Tagung der Weinbaureferenten der Landwirtschaftskammern der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien ist von den Vertretern von Niederösterreich und der Steiermark die Forderung erhoben worden, diese Bestimmung auf die in ihren Ländern gelegenen Weinbaugebiete zu beschränken. Für den Fall, daß eine derartige Forderung auch im Begutachtungsverfahren gestellt werden sollte, wird diese aus Wettbewerbsgründen nicht unterstützt. Das Amt der Wiener Landesregierung spricht sich nachdrücklich für die Beibehaltung der beabsichtigten Regelung in der vorliegenden Fassung aus.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat